



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Teichanlage (Himmelsteich).**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 UVPG

Herr Dr. Konrad Egenolf (Egenolf GbR) hat gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Genehmigung zur Errichtung einer Teichanlage beantragt. Die Teichanlage befindet sich auf den Grundstücken in der Gemarkung Balduinstein, Flur 5, Flurstücke 1722 und 1723.

Die Grundstücke liegen innerhalb der Zone III des abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes „Staatl. Fachingen“. Es sind keine Altlasten betroffen.

Die Gewässerausbaumaßnahme wurde am 10.12.2023 beantragt. Unter Berücksichtigung des vorangegangenen Starkregenereignisses im Herbst 2023, wurde eine Anpassung der Planunterlagen hinsichtlich des Überlaufs des geplanten Teichs vorgenommen und am 30.04.2025 ergänzend eingereicht.

Gegenstand des Antrags ist der Ausbau eines aufgrund eines Quellaustritts natürlicherweise vorhandenen, ganzjährig wasserführenden Teiches auf seine anhand vorhandener Vegetation vermutete ursprüngliche Größe. Die künftige Teichanlage wird eine Wasserfläche von rd. 250 m² mit einem Wasservolumen von maximal rd. 158 m³ aufweisen.

Es erfolgt keine Wasserentnahme aus einem oberirdischen Gewässer oder Ähnlichem. Bei der Teichanlage handelt es sich um einen sogenannten „Himmelsteich“, welcher sich durch das aus einer Quelle natürlicherweise austretenden Wasser und Niederschlagswasser füllt. Zur Wasserentnahme sind keinerlei bauliche Anlagen geplant. Zur Begrenzung des Wasserstandes wird ein Notüberlauf angelegt, welcher in Richtung des Hanggebiets der Lahn entwässert.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um einen Gewässerausbau. Das Vorhaben bedarf der Zulassung nach § 68 WHG. Hierzu wurden der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständiger Wasserbehörde entsprechende

Antragsunterlagen vorgelegt. Das wasserrechtliche Verfahren wird bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Wasserbehörde, unter dem Aktenzeichen 6/61-1-WR-Nr.: 8333/2024 durchgeführt.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG zu überprüfen, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Einbeziehung von Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
56130 Bad Ems, 25.07.2025

Im Auftrag:
Gez. Anna Bach